

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Sponsors & Exhibitors

Der Fachkongress für Optometrie und Optik

21. September 2025

TRAFO Baden

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Anmeldung und Vereinbarung	2
2.1	Buchung	2
2.2	Buchungsbestätigung	2
2.3	Zugewiesene Ausstellungsbereiche und Präsentationsräume	2
2.3.1	Grundsatz und Ansprüche des Partnerunternehmens.....	2
2.3.2	Austausch, Übertragung an Dritte	3
2.3.3	Organisation der Präsentationsräume (Symposium, Workshop, Kurs, etc.).....	3
2.4	Einschränkungen	3
3	Rücktritt vom Vertrag	3
3.1	Stornierung durch das Partnerunternehmen.....	3
3.2	Änderungen, Verschiebungen oder Absagen durch den Veranstalter.....	3
3.3	Höhere Gewalt.....	4
4	Betrieb und allgemeine Ordnung	4
5	Zahlungsbedingungen	4
5.1	Zahlungspflicht und Fristen.....	4
5.2	Online-Zahlungsportale	5
6	Haftung, Versicherung und Sicherheit.....	5
6.1	Höhere Gewalt.....	5
6.2	Schäden an Ausstellergut durch Feuer und Naturkatastrophen	5
6.3	Haftung der Kongressorganisation.....	5
6.4	Haftpflchtigkeitsversicherung (obligatorisch).....	5
6.5	Diebstahl von Ausstellergut	5
6.6	Gewerbliche Schutzrechte	5
7	Vorschriften und allgemeine Hinweise.....	6
7.1	Änderungen des Vertrags.....	6
7.2	Salvatorische Klausel	6
7.3	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	6
7.4	Kongressorganisation	6

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle Vereinbarungen zwischen der OPT-X.ch (siehe auch Punkt 7.4) und dem Partnerunternehmen für die OPT-X.25, die im TRAF0 Baden am 21. September 2025 stattfindet, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den Bedingungen des Partnerunternehmens.

2 Anmeldung und Vereinbarung

2.1 Buchung

Die Buchung eines Sponsoring- oder Ausstellungspaketes (im Folgenden „Anmeldemassnahmen“ genannt) über die Partnerplattform muss sorgfältig durchgeführt werden und ist für das Partnerunternehmen verbindlich.

2.2 Buchungsbestätigung

Die schriftliche Buchungsbestätigung per E-Mail durch die OPT-X.ch gilt als Annahme der Buchung, womit der Vertrag zustande kommt. Die Buchungsbestätigung stellt die Genehmigung des Partnerunternehmens und der Anmeldemassnahmen dar und gilt ausschliesslich für das darin genannte Partnerunternehmen. Auf Wunsch des Partnerunternehmens wird der Vertragsinhalt nochmals in einem von beiden Parteien unterzeichneten Dokument bestätigt. Bis zur Unterzeichnung dieses Dokuments gelten die Buchungsbestätigung und das Anmeldeformular als gültiger Vertrag.

Änderungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

Mit der Buchung eines Sponsoring- oder Ausstellungspaketes über die Partnerplattform erkennt das Partnerunternehmen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Das Partnerunternehmen muss sicherstellen, dass die von ihm eingesetzten Personen die gesamten Vertragsbedingungen einhalten.

Vertragsbestandteile sind:

- a) die Buchungsbestätigung per E-Mail
- b) das OnlineAnmeldeformular
- c) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- d) das separate Ausstellerhandbuch

Im Falle eines Widerspruchs gelten die Bestimmungen in der oben genannten Reihenfolge. Wird auf Wunsch des Partnerunternehmens ein zusätzliches Dokument von beiden Parteien unterzeichnet, hat dieser Vertrag Vorrang vor dem zusätzlichen Dokument des Partnerunternehmens im Falle eines Widerspruchs.

2.3 Zugeteilte Ausstellungsbereiche und Präsentationsräume

2.3.1 Grundsatz und Ansprüche des Partnerunternehmens

Die OPT-X.ch teilt die Ausstellungsflächen und Präsentationsräume unter Berücksichtigung des Themas und der Struktur der Veranstaltung sowie der verfügbaren Flächen und Räume zu. Besondere Wünsche werden, soweit möglich, berücksichtigt.

Das Partnerunternehmen ist nicht berechtigt, Ansprüche auf einen Stand an einem bestimmten Ort der Ausstellung geltend zu machen. Entscheidungen der OPT-X.ch bezüglich der Verteilung, des Standorts, der Dimensionen und des Standdesigns sind endgültig und rechtlich nicht anfechtbar. Die OPT-X.ch behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Standort der Ausstellungsbereiche und/oder der Präsentationsräume auch nach Bestätigung und kurzfristig zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um den Zweck der Veranstaltung zu erfüllen. Dies berechtigt nicht zu Schadensersatzansprüchen jeglicher Art.

Die von der OPT-X.ch bestätigten Standabmessungen müssen eingehalten werden. Verursacht das Partnerunternehmen durch Nichteinhaltung der Abmessungen zusätzliche Kosten, so werden diese dem Partnerunternehmen vollständig in Rechnung gestellt.

2.3.2 Austausch, Übertragung an Dritte

Die Übertragung der in der Buchungsbestätigung festgelegten Rechte und Pflichten, auch teilweise, sowie die Untervermietung, Verlagerung, Trennung oder der Austausch von Flächen oder Räumen durch das Partnerunternehmen ist nicht zulässig.

2.3.3 Organisation der Präsentationsräume (Symposium, Workshop, Kurs, etc.)

Die Raumzuteilung, in Bezug auf die Sitzplatzanzahl und die Art und den Umfang der allgemeinen Einrichtung, darf nur im von der OPT-X.ch vorgegebenen oder mit ihm vereinbarten Rahmen erfolgen.

2.4 Einschränkungen

Der Veranstalter und die OPT-X.ch können aus sachlich gerechtfertigten Gründen, wie z.B. dem Schutz der Teilnehmer, unangemessenem Verhalten des Partnerunternehmens, Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, behördlichen Anordnungen usw., einzelne Partnerunternehmen von der Teilnahme ausschliessen und/oder die Veranstaltung auf bestimmte Unternehmensgruppen beschränken, wenn dies erforderlich ist, um den Zweck der Veranstaltung zu erfüllen. Dasselbe gilt für Ausstellungsgüter oder Präsentationsmassnahmen sowie Sponsoringdienstleistungen, deren Inhalt nicht zum Thema der Veranstaltung passt oder die von den im Voraus genehmigten Inhalten abweichen. Der Veranstalter und die OPT-X.ch sind berechtigt, auch nach Genehmigung Ausstellungsgüter und/oder Präsentationsmassnahmen abzulehnen, die sich als ungeeignet erweisen oder die Veranstaltung und/oder deren Besucher gefährden, stören oder beeinträchtigen, oder diese gegebenenfalls entfernen oder einlagern zu lassen.

In den genannten Fällen kann das Partnerunternehmen keine Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Veranstalter oder die OPT-X.ch geltend machen.

3 Rücktritt vom Vertrag

3.1 Stornierung durch das Partnerunternehmen

Stornierungen müssen schriftlich bei der OPT-X.ch eingereicht werden. Bei Stornierungen bis einschliesslich 31. Januar 2025 (massgebend ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der OPT-X.ch) werden 50 % der Kosten erstattet. Ab dem 1. Februar 2025 und bei späteren Anmeldungen ist eine Erstattung nicht möglich. Die Stornierungskosten verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Änderungen, Verschiebungen oder Absagen durch den Veranstalter

Die OPT-X.ch ist berechtigt, den Umfang oder Inhalt der Veranstaltung zu ändern, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen sowie vom Vertrag zurückzutreten:

- a. wenn die Zahlungsfristen gemäss der Buchungsbestätigung nicht eingehalten werden, d.h. vor der Veranstaltung
- b. aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen und aufgrund höherer Gewalt (siehe Punkt 3.3)
- c. wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bestätigung/Erlaubnis durch das Partnerunternehmen nicht mehr gegeben sind.

In diesen Fällen hat das Partnerunternehmen keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung und schuldet weiterhin den Rechnungsbetrag.

Im Falle einer Verschiebung oder Änderung kann das Partnerunternehmen beantragen, nicht an der verschobenen oder geänderten Veranstaltung teilzunehmen. Die OPT-X.ch ist jedoch nicht verpflichtet, diesem Antrag stattzugeben. Stimmt der OPT-X.ch zu, sind 25 % des Rechnungsbetrages als pauschale Entschädigung für Aufwendungen an die OPT-X.ch zu zahlen.

3.3 Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt (wie z.B. Feuer, Arbeitskämpfe, Krieg, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder terroristische Handlungen, Umweltkatastrophen, behördliche Einschränkungen, Verordnungen, Epidemien oder Pandemien usw.) oder anderer zwingender Gründe, die dem Veranstalter oder der OPT-X.ch nicht zugerechnet werden können, kann die Veranstaltung ganz oder teilweise verschoben, abgesagt oder in ihrer Dauer eingeschränkt oder verändert werden. In diesem Fall hat das Partnerunternehmen keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung und schuldet weiterhin den Rechnungsbetrag. Das Partnerunternehmen ist allein dafür verantwortlich, den entsprechenden Versicherungsschutz zur Absicherung der Risiken durch höhere Gewalt sicherzustellen.

4 Betrieb und allgemeine Ordnung

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, den Stand während der gesamten Dauer der Ausstellung betriebsbereit zu halten.

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich zudem, die im Ausstellerhandbuch definierten Vorgaben vollständig einzuhalten.

Der Vermieter der Veranstaltungsräume hat das Hausrecht in allen Raumbereichen. Der Vermieter ist berechtigt, die Ausstellungsstände und Präsentationsmassnahmen zu überwachen und jegliche Sicherheitsmassnahmen im Interesse der Veranstaltung und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen anzuordnen. Das Partnerunternehmen sowie dessen beauftragte Dritte und Hilfskräfte unterliegen den oben genannten Bestimmungen sowie allen weiteren Bestimmungen im Interesse der Veranstaltung und den technischen Sicherheitsvorschriften des Vermieters und der OPT-X.ch.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungspflicht und Fristen

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, die vereinbarten Preise für die registrierten und bestätigten Dienstleistungen an den Veranstalter zu zahlen. Dies gilt auch für Kosten, die für Dienstleistungen Dritter anfallen, wenn diese im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen vom Veranstalter für das Partnerunternehmen bezahlt wurden. Alle ausgeschriebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Anmeldemassnahmen nach der Buchungsbestätigung werden dem Partnerunternehmen in Rechnung gestellt.

Die auf der Rechnung angegebene Zahlungsfrist muss strikt eingehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich das Partnerunternehmen im Zahlungsverzug.

5.2 Online-Zahlungsportale

Sollte die OPT-X.ch damit beauftragt werden, sich im Zahlungssysteme des Partnerunternehmens zu registrieren, trägt der Veranstalter oder die OPT-X.ch die dabei entstehenden Kosten nicht. Der Veranstalter erhebt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50,00 zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Steuern pro Zahlungstransaktion für die Systempflege. Das Partnerunternehmen muss sicherstellen, dass die in Punkt 5.1 genannten Zahlungsfristen eingehalten werden.

6 Haftung, Versicherung und Sicherheit

6.1 Höhere Gewalt

Der Veranstalter und die OPT-X.ch haften nicht für die Auswirkungen höherer Gewalt (Punkt 3.3).

6.2 Schäden an Ausstellergut durch Feuer und Naturkatastrophen

Der Veranstalter und die OPT-X.ch haften nicht für Schäden am Eigentum des Partnerunternehmens, die durch Feuer oder Naturkatastrophen verursacht werden. Die Partnerunternehmen haften für alle Schäden, die durch Feuer und Naturkatastrophen entstehen.

6.3 Haftung der Kongressorganisation

Der Veranstalter und die OPT-X.ch sind für die sorgfältige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich und haften für direkte Schäden, die sie oder beauftragte Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Darüber hinaus ist jede Haftung des Veranstalters und der OPT-X.ch, sowohl für materielle und finanzielle Schäden als auch für Personenschäden, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Weitere Ansprüche, z.B. auf entgangenen Gewinn, Schadensersatz für Folgeschäden oder Ähnliches, sind ausgeschlossen.

6.4 Haftpflichtversicherung (obligatorisch)

Partnerunternehmen haften für alle Personen- und Sachschäden, die sie selbst, ihre Mitarbeiter, ihre Hilfskräfte oder beauftragte Dritte oder deren Fahrzeuge an Besuchern der Veranstaltung und an der Veranstaltung selbst verursachen. Das Partnerunternehmen verpflichtet sich, die entsprechende Versicherung abzuschliessen.

Das Partnerunternehmen haftet für alle Schäden, die während des Auf- oder Abbaus des Standes sowie während der Nutzung des Standes entstehen.

6.5 Diebstahl von Ausstellergut

Der Veranstalter und die OPT-X.ch haften nicht für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Ausstellungs- oder Präsentationsgegenständen oder für mitgebrachte persönliche Gegenstände während der Veranstaltung oder während des Transports.

6.6 Gewerbliche Schutzrechte

Die Partnerunternehmen müssen die Urheberrechte und andere gewerbliche Schutzrechte für die Ausstellungs- und/oder Präsentationsgegenstände auf eigene Kosten sicherstellen.

7 Vorschriften und allgemeine Hinweise

7.1 Änderungen des Vertrags

Jede Vertragspartei kann schriftliche Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Diese Änderungen treten in Kraft, sobald die andere Partei schriftlich zustimmt.

7.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

7.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag, einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist der Sitz der OPT-X.ch. Es gilt schweizerisches Sachrecht unter Ausschluss von Kollisionsnormen und Abkommen. Der deutsche Text dieser Bedingungen ist massgeblich.

7.4 Kongressorganisation

Unter Veranstalter und OPT-X.ch ist auch die Visus Service GmbH, 5001 Aarau, Schweiz gemeint, die im Auftrag der OPT-X.ch die Fachtagung organisiert (PCO).

T +41 62 836 20 41, info@opt-x.ch

Aarau, 8. November 2024